



STELLUNGNAHME DES BUNDESJUGENDKURATORIUMS

28.02.2020

ENTWURF EINES ZWEITEN GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES JUGENDSCHUTZ- GESETZES (10.02.2020)

Das Bundesjugendkuratorium begrüßt die gegenwärtige Reform des Jugendschutzgesetzes. Die in dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes (10.02.2020) enthaltenen wichtigen und grundlegenden Regulierungen sind für den Kinder- und Jugendschutz in unserer mediatisierten Gesellschaft weiterführend und letztlich auch überfällig.

Als Sachverständigengremium der Bundesregierung in allen Fragen von Kindheit und Jugend hat sich das Bundesjugendkuratorium immer wieder mit der sozialen Teilhabe von Kindern und Jugendlichen in medialen Welten auseinandergesetzt und sich entsprechend auch in Stellungnahmen – z.B. „Digitale Medien. Ambivalente Entwicklungen und neue Herausforderungen in der Kinder- und Jugendhilfe“ (2016) – geäußert. Das Bundesjugendkuratorium unterstützt es sehr, dass in dem vorliegenden Entwurf die Kategorisierungen des Medialen angepasst werden und nun von Medien im Allgemeinen die Rede ist, so dass die Probleme der Differenzierung medialer Formen nicht mehr in der bisherigen Form bestehen. Vor allem wird von Seiten des Bundesjugendkuratoriums begrüßt, dass mit dem Entwurf der Vorrang der Kinder- und Jugendrechte und des Kindeswohls in der medialen Welt gestärkt und entsprechend mit gesetzlichen Regulierungen unterlegt wird.



ORIENTIERUNG AN DEN KINDER- UND JUGENDRECHTEN

Wünschenswert wäre allerdings eine noch stärkere Orientierung an den Kinder- und Jugendrechten. Die UN-Kinderrechtskonvention begreift den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Dreiklang von „Protection, Participation & Provision“. Dies bedeutet, dass der Kinder- und Jugendschutz nur gelingen kann, wenn er in der Grundorientierung die jungen Menschen schützt, beteiligt und befähigt und eine nicht-diskriminierende kinder- und jugendgerechte soziale Teilhabe von jungen Menschen in der medialen Umwelt ermöglicht. Gleichzeitig besteht genau darin ein permanentes Spannungsfeld, das sich zwischen den Polen von Schutz und Autonomie bewegt und eine sensible Balance erfordert.

Die bisherigen Formulierungen in dem Entwurf zu den „Zielen des Kinder- und Jugendmedienschutzes“ in § 10 nehmen grundlegende kinder- und jugendrechtliche Perspektiven auf, die für den Schutz elementar sind. Es wird aber der Dreiklang der UN-Kinderrechtskonvention nicht systematisch umgesetzt, wenn z.B. allein in § 10 Abs. 4 die Förderung in der Mediennutzung und -erziehung genannt wird. Hier wäre in den Zielen eine systematische Orientierung an dem Dreiklang der UN-Kinderrechtskonvention wesentlich deutlicher herauszustellen. Insbesondere ist die Beteiligung der jungen Menschen und damit die Ermöglichung einer kinder- und jugendgerechten sozialen Teilhabe ein notwendiges Ziel des Kinder- und Jugendschutzes, das aber bisher in den Zielen fehlt. Hier wäre in der Folge auch eine Beteiligung der jungen Menschen an den Organisationsformen und Verfahren des Kinder- und Jugendschutzes in dem Entwurf deutlicher zu integrieren. Im Folgenden werden dann allein die Interaktionsrisiken in § 10b über die Definition „entwicklungsbeeinträchtigende Medien“ reguliert. Hier wäre darauf aufbauend eine weiterführende kinder- und jugendrechtliche Grundorientierung sehr zu wünschen.

LÜCKE ZWISCHEN ERZIEHERISCHEM UND STRUKTURELLEM JUGENDMEDIENSCHUTZ

Insgesamt bildet sich in dem Gesetzesentwurf auch das fast schon klassische Problem der strukturellen Lücke zwischen erzieherischem Jugendmedienschutz und strukturellem Jugendmedienschutz ab: Die Anbieter werden hier nicht im Sinne eines Verbots der Datenaggregation der Daten minderjähriger Nutzer*innen in die Pflicht genommen. Es ist uns bewusst, dass dies im Rahmen der geltenden Regelungen der DSGVO nicht möglich ist. Dennoch müsste – zumindest in der Kommentierung – benannt werden, dass hier eine entscheidende Regulierungslücke besteht, die zu bearbeiten ist. Nicht adressiert wird somit, dass nur die auf subjektiver Handlungsebene erfahrbaren und in § 10a und 10b benannten Risiken wie Cybergrooming, gewaltförmige Inhalte, Sexting etc. thematisiert werden, aber so gut wie nicht das immense Problem der Datengenerierung und -verwendung durch kommerzielle An-

■ Kinder- und Jugendschutz kann nur gelingen, wenn er in der Grundorientierung die jungen Menschen schützt, beteiligt und befähigt und eine nicht-diskriminierende kinder- und jugendgerechte soziale Teilhabe in der medialen Umwelt ermöglicht. ■

■ Insbesondere ist die Beteiligung der jungen Menschen und damit die Ermöglichung einer kinder- und jugendgerechten sozialen Teilhabe ein notwendiges Ziel des Kinder- und Jugendschutzes. ■

■ Nicht adressiert wird somit, dass nur die auf subjektiver Handlungsebene erfahrbaren Risiken wie Cybergrooming, gewaltförmige Inhalte, Sexting etc. thematisiert werden, aber so gut wie nicht das immense Problem der Datengenerierung und -verwendung durch kommerzielle Anbieter. ■

bieter. Die Sammlung von Metadaten und die Generierung von Nutzer*innenprofilen über Kinder und Jugendliche ist damit weiterhin möglich, sobald eine Einwilligung vorliegt. Statt Datensammlung wirksam zu begrenzen (was aus rechtlicher Regulierungslogik hier nicht möglich ist), wird allein informiert.

In dieser Hinsicht erscheint § 24a Nr. 7e präzisierungsbedürftig. Auf der Ebene erzieherischen Handelns wird Aufklärung und Beschwerde als die Lösung etabliert bzw. soll Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit gegeben werden, entsprechende Beschwerdeverfahren zu nutzen. Damit verbleibt der Gesetzesentwurf lediglich auf der Ebene des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Bezug auf das Handeln der Nutzer*innen wie Cybermobbing, Cybergrooming etc. und suggeriert, dass mit genügend Informiertheit die (kindlichen und jugendlichen) Nutzer*innen ihre Souveränität und „persönliche Integrität“ (wieder)gewinnen könnten. Insgesamt sollten aus unserer Sicht aber auch funktionierende Jugendschutzmechanismen weiter gestärkt werden.

Damit wird der Schutz mit einem reduzierten Befähigungsansatz von Kindern und Jugendlichen verknüpft, der die Frage der sozialen Teilhabe von jungen Menschen kaum mit der strukturellen Konstitution der medialen Welt verbindet. Letztlich werden so die (durch einschlägige Studien wie EU Kids Online etc. bekannten) Probleme wie Gewalt, diskriminierende, sexuell-übergreifende Inhalte, Cybergrooming etc. vor allem aus einer erzieherischen Perspektive thematisiert. Der in diesem Kontext verwendete Begriff der „persönlichen Integrität“ (§ 10a: Schutz der persönlichen Integrität der Kinder) wird im Rahmen der fachlichen Diskussionen zur sozialen Teilhabe in der medialen Welt durchaus so gefasst, dass dieser nicht nur die genannten Problemfelder, sondern auch die Verletzungen der persönlichen Integrität von Kindern und Jugendlichen durch Datenaggregation und -weiterverwendung beinhaltet. Diese Aspekte sind aber in der Gesetzesvorlage, wie gesagt, nicht problematisiert (aus den o.g. Gründen der Rahmung durch die DSGVO). Daher plädiert das Bundesjugendkuratorium für eine präzisere Formulierung, die darauf verweist, dass die „persönliche Integrität“ in diesem Gesetz nur in einem verengten Rahmen adressiert wird und damit darauf hingewiesen wird, dass dem Jugendmedienschutz hier Grenzen gesetzt sind. Ein Vorschlag wäre:

„Die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der medialen Nutzer*innen-Kommunikation“ o.ä.

So würde nicht suggeriert, dass die Anbieter in diesem Gesetz stark in die Pflicht genommen werden. Sie werden relativ vorsichtig adressiert.

■ Das Bundesjugendkuratorium plädiert für eine präzisere Formulierung, die darauf verweist, dass die „persönliche Integrität“ im Gesetz nur in einem verengten Rahmen adressiert wird und damit darauf hingewiesen wird, dass dem Jugendmedienschutz hier Grenzen gesetzt sind. ■

„INFORMED CONSENT“

Der rhetorisch starken Ankündigung, die Anbieter in die Pflicht zu nehmen (in § 24a), folgt in der Auflistung lediglich die Etablierung von Melde- und Abhilfeverfahren für die Nutzer*innen (§ 24a, Nr. 1) und die Einschränkung, dass Nutzungsdaten nur an Dritte weitergegeben werden dürfen, wenn eine „wirksame Einverständniserklärung“ vorliegt (wobei unklar bleibt, was diese zu umfassen hat). Dies kann als Stärkung der Nutzer*innen gelesen werden, die die Handlungsmacht der Kinder und Jugendlichen bzw. ihrer Personensorgeberechtigten in den Mittelpunkt stellt. Faktisch ist es aber ein symbolischer und wenig wirkmächtiger Akt. Es wird davon ausgegangen, dass die immense strukturelle Macht der datensammelnden Anbieter, die sich auf die Persönlichkeitsrechte der Kinder und Jugendlichen insofern auswirkt, als permanent Daten gesammelt und weiterverwendet werden, mit der Einführung von Verfahren begrenzt werden könnte, die vor allem durch die Zielgruppen genutzt werden müssen. Es werden somit souveräne Kinder und Jugendliche vorausgesetzt, die reflektieren, was mit Daten passiert. Damit sind aber auch Erwachsene überfordert, die sich intensiv mit diesen Fragen befassen, da eine hinreichende Informiertheit und dafür erforderliche Transparenz von Seiten der Anbieter über deren faktische Datensammlung, -aggregation und -verwendung nicht verpflichtend herbeigeführt werden.

Die Frage wäre also, ob es nicht sinnvoll wäre, in den Gesetzestext aufzunehmen, dass eine Einwilligung nicht freiwillig erfolgt, wenn die Informationen nicht durch barrierefreie und kind- und jugendgerechte Sprache i.S.d. Art. 12 Abs. 1 DSGVO vermittelt werden, so dass ein faktischer „informed consent“ vorliegt. Es bleibt jedoch sowohl bei Kindern, Jugendlichen als auch Erwachsenen das Problem, festzustellen, wann tatsächlich ein „informed consent“ hergestellt wurde. Lediglich über das Anklicken eines Einverständnisses lässt sich das nicht prüfen. Es ist bekannt, dass dieses Anklicken i.d.R. nicht auf der Basis hinreichender Informationen stattfindet (z.B. darüber, was tatsächlich letztlich konkret mit den gesammelten Daten geschieht).

Besonders relevant erscheint, dass die Formulierung im Gesetzestext es zulässt, von vornherein mit einer entsprechenden Einwilligung jugendschutzfreundliche Voreinstellungen zu unterbinden. Der Sinn der Voreinstellungen ist es aber, dass sie zunächst bestehen müssen, um Wirkung zu zeigen (in der Forschung wird darauf hingewiesen, dass ‚Defaults‘ in der Regel nicht geändert werden). Daher plädiert das Bundesjugendkuratorium für die Ergänzung um folgende Formulierung in § 24a Abs. 2 Nr. 7:

„7. die Einrichtung von auf ausdrückliches Verlangen nachträglich umkehrbaren Voreinstellungen, die Nutzungsrisiken für Kinder und Jugendliche unter Berücksichtigung ihres Alters begrenzen, indem insbesondere ohne ausdrückliche anderslautende Einwilligung a) Nutzerprofile weder durch Suchdienste aufgefunden werden können, noch für nicht angemeldete Personen einsehbar sind ...“.

■ Es wird davon ausgegangen, dass die immense strukturelle Macht der datensammelnden Anbieter mit der Einführung von Verfahren begrenzt werden könnte, die vor allem durch die Zielgruppen genutzt werden müssen. Es werden somit souveräne Kinder und Jugendliche vorausgesetzt, die reflektieren, was mit Daten passiert. ■

■ Besonders relevant erscheint, dass die Formulierung im Gesetzestext es zulässt, von vornherein mit einer entsprechenden Einwilligung jugendschutzfreundliche Voreinstellungen zu unterbinden. ■

In § 24a Abs. 2 Buchstabe e werden Daten angesprochen, die während der und durch die konkrete Nutzung von Telemedien entstehen, so etwa der Clickstream eines Nutzers. Über die Nutzungsdaten hinaus gibt es aber auch Bestandsdaten (Grunddaten des Vertragsverhältnisses, wie etwa Name, Anschrift, Geburtsdatum, Rufnummer, Passwörter etc.), die ebenfalls erfasst werden sollten. Buchstabe e) könnte dann lauten:

„personenbezogene Daten nicht an Dritte weitergegeben werden“.

Dies würde im Übrigen auch der Vorgabe des Art. 25 DSGVO (data protection by design and default) entsprechen.

EINRICHTUNG VON VORSORGEMASSNAHMEN

Grundsätzlich ist anzumerken, dass § 24a in der vorliegenden Formulierung keine Verpflichtung zur Einrichtung von Vorsorgemaßnahmen regelt, sondern nur besagt, dass solche Vorsorgemaßnahmen „in Betracht“ kommen, d.h. es wird gänzlich in das Ermessen des Plattformbetreibers gestellt, welche Vorsorgemaßnahmen er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus § 10a Nummer 1 bis 3 für erforderlich hält. Das wird, so ist zu vermuten, kaum zu einer relevanten Verbesserung führen. Art. 28b AVMD-Richtlinie fordert, dass die Mitgliedstaaten vorsehen, dass Plattformanbieter ihre Verpflichtungen erfüllen. Eine freiwillige Einführung der Maßnahmen ist auch im Kontext der AVMD-Richtlinie zu prüfen. Die Verpflichtung zur Erfüllung der Maßnahmen muss natürlich verhältnismäßig sein und wäre v.a. nach der Größe der Plattform zu differenzieren. Wir plädieren daher unter diesen Einschränkungen für eine Verpflichtungsregelung an dieser Stelle.

Insgesamt ist es ein Anliegen des Bundesjugendkuratoriums zu verdeutlichen, dass mit dem Referentenentwurf ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung der Stärkung der Kinder- und Jugendrechte unternommen wird. Gleichwohl zeigt sich mit diesem Entwurf, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen und die Stärkung der Kinder- und Jugendrechte in der medialen Welt in den kommenden Jahren noch grundlegend weiterzuentwickeln und in der Fachöffentlichkeit zu diskutieren sind. Das Gesetz sollte entsprechend auch dazu dienen, eine weitere fachliche und gesetzliche Entwicklung anzuregen und einzufordern – somit auch eine gründliche Evaluation und terminierte Überprüfung vorsehen.

■ Die Verpflichtung zur Erfüllung von Vorsorgemaßnahmen muss natürlich verhältnismäßig sein und wäre v.a. nach der Größe der Plattform zu differenzieren. ■

■ Das Gesetz sollte auch dazu dienen, eine weitere fachliche und gesetzliche Entwicklung anzuregen und einzufordern – somit auch eine gründliche Evaluation und terminierte Überprüfung vorsehen. ■

BJK-STELLUNGNAHME

Bundesjugendkuratorium (2016): Digitale Medien. Ambivalente Entwicklungen und neue Herausforderungen in der Kinder- und Jugendhilfe.

Verfügbar über: www.bundesjugendkuratorium.de/stellungnahmen

DAS BUNDESJUGENDKURATORIUM

Das Bundesjugendkuratorium (BJK) ist ein von der Bundesregierung eingesetztes Sachverständigengremium.

Es berät die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe und in Querschnittsfragen der Kinder- und Jugendpolitik. Dem BJK gehören bis zu 15 Sachverständige aus Politik, Verwaltung, Verbänden und Wissenschaft an. Die Mitglieder werden durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Dauer der laufenden Legislaturperiode berufen.

MITGLIEDER DES BJK

VORSTAND

Prof. Dr. Wolfgang Schröer
Lisi Maier
Reiner Pröbß
Nora Schmidt

MITGLIEDER

Doris Beneke
Prof. Dr. Karin Böllert
Tom Braun
Marie-Luise Dreber
Oggi Enderlein
Norbert Hocke
Prof. Dr. Nadia Kutscher
Cornelia Lange
Uwe Lübking
Prof. Dr. Jörg Maywald
Kofi Ohene-Dokyi

STÄNDIGER GAST

Prof. Dr. Thomas Rauschenbach

IMPRESSUM

PRESSERECHTLICH

VERANTWORTLICH:

Prof. Dr. Wolfgang Schröer

Deutsches Jugendinstitut e. V. |
Arbeitsstelle Kinder- und Jugendpolitik |
Anna Schweda, Philipp Zankl, Ute Kratzlmeier |
Nockherstraße 2 | 81541 München
E-Mail: bundesjugendkuratorium@dji.de

GESTALTUNG + SATZ: Schlereth Design

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend